

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Trägerschaft des Schulaufwandes nach Art. 8 Abs. 2 und 3 des Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)
für die Staatliche Berufsschule I Coburg und die Staatliche Berufsschule II Coburg

zwischen dem Landkreis Coburg
vertreten durch Landrat Michael Busch

und

der Stadt Coburg
vertreten durch Oberbürgermeister Norbert Kastner

Vorbemerkung:

Die Regierung von Oberfranken hat im Vollzug des Gesetzes über das staatliche Schulwesen mit Verordnung vom 08. November 1973 (RABl. 31/1973 S. 126) einen Schulsprengel gebildet, der das Gebiet des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg umfasst.

Mit der Verordnung vom 11. Juli 1974 (RABl. 17/74 S. 85) hat die Regierung von Oberfranken die Stadt Coburg als Träger des Schulaufwandes bestimmt.

Im Jahr 1994 wurden das Staatliche berufliche Schulzentrum I Coburg und das Staatliche berufliche Schulzentrum II Coburg durch Verordnung vom 04. Juli 1994 (RABl. 7/94 S. 76) gebildet. Hierbei handelt es sich um eine organisatorische Zusammenfassung verschiedener Berufsschulen und sonstiger beruflicher Schulen.

In der Verordnung vom 04. Juli 1994 war in § 3 geregelt, dass Stadt Coburg und Landkreis Coburg durch Vertrag regeln, wie der Schulaufwand für die Staatlichen beruflichen Schulzentren getragen werden soll. Hierzu haben Landkreis und Stadt Coburg am 29. November bzw. 27. Dezember 1999 einen Vertrag geschlossen.

Im Jahr 2012 wurde in Coburg die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg angesiedelt. In diesem Zusammenhang wird der Vertrag aus dem Jahr 1999 in zwei Verträge umgearbeitet. Der folgende Vertrag regelt den Schulaufwand für die Staatlichen Berufsschulen Coburg I und II.

Für die sonstigen beruflichen Schulen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Wie bereits bei den Verträgen aus den Jahren 1974 und 1999 liegt beiden Verträgen das Verständnis eines gemeinsamen Bildungsraumes zu Grunde. Landkreis und Stadt Coburg beabsichtigen über die gesetzlichen Regelungen hinaus, Investitionen gemeinsam zu tragen.

§ 1

Grundsätzliche Regelungen zum Schulaufwand

- 1) Träger des Schulaufwandes für die Staatliche Berufsschule I Coburg und die Staatliche Berufsschule II Coburg im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 BaySchFG ist die Stadt Coburg.

- 2) Der Landkreis Coburg verpflichtet sich, der Stadt Coburg jährlich die durch den Betrieb sowie infolge von Investitionen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten (erstattungsfähiger laufender Schulaufwand bzw. erstattungsfähiger Investitionsaufwand) für die in Abs. 1 genannten Schulen entsprechend der nachfolgend getroffenen Regelungen anteilig zu erstatten. Maßgebend für die Erstattung ist die anteilige Zahl der SchülerInnen aus dem Landkreis Coburg nach der amtlichen Statistik, für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr.

§ 2 Laufender Schulaufwand

- 1) Der erstattungsfähige laufende Schulaufwand umfasst die in Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des BaySchFG (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Aufwendungen.
- 2) Die vom Landkreis Coburg geleisteten Investitionszuschüsse werden bei der Abrechnung kalkulatorischer Kosten berücksichtigt.
- 3) Zum erstattungsfähigen laufenden Schulaufwand werden auch die Ausgaben abzüglich der Einnahmen für Versorgungslasten (einschließlich Beihilfen), die der Stadt Coburg aus dem Betrieb der ehemals städtischen Berufsschule erwachsen, abzüglich der Erstattung durch die Stadt Neustadt b. Coburg auf Grund der Vereinbarung vom 21.07.1971 gerechnet.
- 4) Bei der Ermittlung der Kosten der allgemeinen Schulverwaltung gemäß Nr. 2 Satz 2 der Anlage 1 zur AVBaySchFG zählen zum erstattungsfähigen Schulaufwand auch die anderweitig nicht gedeckten Versorgungslasten und Beihilfen.

§ 3 Investitionsaufwand

- 1) Zum erstattungsfähigen Investitionsaufwand rechnen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung.
- 2) Maßnahmen nach Abs. 1 führt die Stadt Coburg nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Coburg durch. Sie bezieht den Landkreis Coburg von Beginn an in die Planungen ein und übergibt insbesondere Plan- und Finanzierungsunterlagen zur Erlangung des Einvernehmens. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme wird eine Schlussrechnung bzw. der geprüfte Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt.
- 3) Der vom Landkreis Coburg zu erbringende Anteil (§ 4) wird nach Maßgabe des Baufortschritts fällig.

§ 4 Berechnung der Investitionsbeteiligung des Landkreises Coburg

Maßgebend für den Investitionsanteil des Landkreises Coburg an der Investition sind die Schülerzahlen und der Anteil der Kommune bei der Berechnung der Mischförderung durch die Regierung von Oberfranken.

- a. Die anteilige Zahl der SchülerInnen aus dem Landkreis Coburg wird nach der amtlichen Statistik ermittelt. Maßgebend ist das Jahr, das der Berechnung der Förderung durch die Regierung von Oberfranken zu Grunde liegt.
- b. Der Anteil der Kommune an der Mischförderung ergibt sich aus der Berechnung der Förderung durch die Regierung von Oberfranken.
- c. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{Förderung} \times \text{prozentualer Anteil des Landkreises an der Förderung} (:100) = \text{Anteil des Landkreises an der Förderung}$$

$$\text{Investitionskosten aufgeteilt nach Schülern aus dem Landkreis Coburg und anderen Schülern} = \text{Anteil des Landkreises an den Investitionskosten}$$

$$\text{Anteil des Landkreises an den Investitionskosten abzüglich Anteil des Landkreises an der Förderung} = \text{Anteil des Landkreises an der Investition}$$

§ 5

Vermögensrechtliche Ansprüche

- 1) Die Stadt Coburg ist und bleibt alleinige Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nr. 2742 (Berufsschule I) und Fl. Nr. 1533/9 sowie Fl. Nr. 1533/18 (Berufsschule II), jeweils Gemarkung Coburg. Zu den Schulanlagen zählen die wesentlichen Bestandteile der Gebäude sowie die Einrichtungen und das Zubehör.
- 2) Durch die finanziellen Leistungen des Landkreises Coburg auf Grund dieser Vereinbarung werden vermögensrechtliche Ansprüche über die Regelungen in Abs. 3 hinaus nicht begründet.
- 3) Im Falle einer Aufhebung des Vertrages oder der Nutzungsänderung der Schulgebäude gilt Folgendes: Finanzielle Leistungen des Landkreises für Investitionen auf Grund dieses Vertrages oder der Verträge vom 12. Juni/30. Juli 1974, 24./26. April 1979 werden dem Landkreis anteilig zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Nutzungsänderung tatsächlich verwertbare Vermögenswerte noch vorhanden sind. Hiervon ist immer auszugehen, wenn eine andere Nutzung als für schulische Zwecke oder eine Veräußerung der Gebäude und Einrichtungsgegenstände durch die Stadt Coburg erfolgen. Im Falle der Nutzung durch die Stadt Coburg werden die geschätzten Zeitwerte, im Falle der Veräußerung der Veräußerungserlös zu Grunde gelegt und mit dem Zuschussanteil des Landkreises multipliziert. Abbruch-, Rückbau- sowie Veräußerungskosten werden anteilig in Abzug gebracht. Die Erstattung ist zwei Jahre nach der Aufhebung oder Nutzungsänderung fällig.

§ 6

Einsichtnahme in Abrechnungen

Die Stadt Coburg verpflichtet sich, dem Landkreis Coburg Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Jahresrechnungen der jeweiligen Schulen zu geben und die Unterlagen über die Berechnungsgrundlagen für die Abrechnungen nach § 2 und § 3 dieser Vereinbarung auszuhändigen.

§ 7

Geltungsdauer / Kündigung

- 1) Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung von Oberfranken rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

- 2) Mit gleichem Datum tritt der Vertrag vom 29. November 1999 / 27. Dezember 1999 über die Trägerschaft des Schulaufwandes nach Art. 8 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) zwischen der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zur Regelung der Rechtsbeziehung über die Trägerschaft des Schulaufwandes der Staatlichen Berufsschulen I und II Coburg außer Kraft.
- 3) Beide Vertragspartner können diesen Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Kalenderjahr. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung beim anderen Vertragspartner.
- 4) Für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen, welche diese Vereinbarung betreffen, geändert werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, zeitnah über eine Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln. Bis eine Einigung über eine Vertragsanpassung erzielt wurde, gelten die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen weiter, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen – die sodann vorrangig anzuwenden wären - entgegenstehen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Landkreis und Stadt Coburg erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Die dritte Ausfertigung wird der Regierung von Oberfranken zur Zustimmung vorgelegt.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Coburg, den

Coburg, den

Michael Busch
Landrat des Landkreises Coburg

Norbert Kastner
Oberbürgermeister der Stadt Coburg